



Ergebnisbericht

Anhörung zur Verordnung des Bundesrates über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten (Vollzugsverordnung zur THG-Revision)

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2009 an die Adressaten gemäss Anhang 1 hat das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO die Anhörung zum Entwurf der Verordnung über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten eröffnet. Es wurden insgesamt 77 Stellungnahmen eingereicht. Die Anhörungsteilnehmer sind in der Beilage 2 aufgeführt, die auch ein Abkürzungsverzeichnis enthält.

2. Übersicht über die Ergebnisse

2.1. Zustimmung:

Folgende Anhörungsteilnehmer unterstützen die Vorlage, werfen aber z.T. zu einzelnen Aspekten der Vorlage oder zu einzelnen Bestimmungen Fragen oder Anmerkungen auf oder beantragen Änderungen:

Die Kantone ZH, BE, LU, SZ, OW, NW, GL, FR, SO, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TI, VD, NE, VS, GE, JU; die SP und die CSP, economiesuisse, der Schweizerische Arbeitgeberverband, der SBV, sowie folgende Vertreter der interessierten Kreise: Konsumentenvereinigungen (FRC, kf, SKS), Lebensmittelbranche (Fial), Detailhandel (IG DHS, Coop, Denner, Migros, Swiss Retail Federation), Gewerbe, Maschinen- und Textilindustrie (Chambre vaudoise des arts et métiers (über SGV eingereicht) und Centre patronal, Swissmem und Swisstextiles), sowie Vollzugsbehörden (bfu, chemsuisse, SVS/ASS), sowie die Promarca, Prométerre und der SKW (siehe auch die Detailbemerkungen zu den einzelnen Artikeln).

Gemäss LU ist der Verordnungsentwurf z.T. noch zu wenig präzise. GE erachtet den Verordnungsentwurf aufgrund der Verweise auf das THG als schwerfällig; es sei schwierig, sich mit der Materie zurechtzufinden, da das THG und die Vollzugsverordnung parallel zueinander gelesen werden müssten.

TG und GE sind der Ansicht, dass allgemein darauf geachtet werden müsse, dass Schweizer Betrieben aus der Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips nicht Nachteile erwachsen, indem sie strengere Vorschriften einhalten müssen. Gemäss LU ist zu beachten, dass sich die Schweiz mit der Einführung der THG-Revision zum tiefsten europäischen Schutzniveau bekannt hat. Im Bereich der Chemikaliengesetzgebung seien die Folgen dieser Verordnung noch nicht voll abschätzbar; gemäss SO ist der Verordnungsentwurf im Bereich der Chemikalien noch zu wenig präzise. NW ist der Ansicht, dass der Abbau von technischen Handelshemmnissen zwischen der

EU und der Schweiz zweiseitig ausgestaltet sein müsse und fordert deshalb bei der Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips im Bereich der Lebensmittel eine Anpassung.

Gemäss GE ist es nicht immer einfach zu verstehen, was unter technischen Vorschriften gemeint ist. Es sei darauf zu achten, dass das z.Z. hohe Schutzniveau für Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz nicht auf das tiefste gemeinsame Niveau abgesenkt werde. GE beantragt insbesondere, dass Qualitätsanforderungen, welche gegenwärtig über Toleranzwerte geregelt sind (z.B. Höchstwerte für Fremd- oder Zusatzstoffe) mit Inkrafttreten der Revision des Lebensmittelgesetzes nicht einfach als technische Vorschriften behandelt würden.

OW, ZG, BS, SG, GR, TG, TI erachten das vorgeschlagene Bewilligungsverfahren für Lebensmittel in Form von Allgemeinverfügungen grundsätzlich als zweckmässig. Insbesondere wird begrüsst, dass der Bund Listen der rechtskräftigen Allgemeinverfügungen für Lebensmittel sowie Listen zu Produktgruppen und Produkten, die keinen Zugang zum schweizerischen Markt haben, führen wird. Allerdings sei das Instrument der Allgemeinverfügung noch nicht überprüft und etabliert; es müsse auch damit gerechnet werden, dass andere ihre Importe unter bestehende Allgemeinverfügungen subsumieren wollen, ohne die dafür nötigen Informationen und Kenntnisse zu besitzen (ebenso SO, BS, GR, TG, TI, VKCS). Mit den im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Ergänzungen könne der Mehraufwand leicht reduziert und die Marktkontrolle vereinfacht werden. TG ist hingegen der Ansicht, die Abläufe und Aufgaben der Vollzugsbehörden in der Lebensmittelkontrolle würden noch komplizierter und der Aufwand der kantonalen Vollzugsbehörden werde damit einmal mehr steigen. Gemäss LU ist es zu wünschen, dass das Bewilligungsverfahren jeweils innert nützlicher Frist durchgeführt werde. Gemäss NE ist die Regelung im Bereich der Lebensmittel am schwierigsten umzusetzen, da die Voraussetzungen zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln, welche die schweizerischen Vorschriften nicht erfüllen, die Aufgabe der Vollzugsorgane komplizieren würden. Solche Lebensmittel seien gleichzeitig dem THG und dem Lebensmittelrecht unterstellt. Die Zuständigkeiten der Vollzugsorgane seien unterschiedlich, je nachdem ob sich diese auf das THG oder die Lebensmittelgesetzgebung abstützen würden. So seien insbesondere die angeordneten Massnahmen und die Verfahren unterschiedlich, was die Gefahr einer entsprechenden Rechtsunsicherheit berge. NE würde es bevorzugen, wenn die kantonalen Vollzugsorgane ihre Kontrolltätigkeit mit identischen Vorgaben hinsichtlich Verfahrensregeln vornehmen könnten.

NE verweist darauf, dass die Verordnung keine Bestimmung hinsichtlich Gebühren enthalte und hätte gewünscht, dass die Kantone im Rahmen der Anhörung über die Möglichkeiten informiert würden, durch kantonale Vollzugsorgane Gebühren zu erheben.

Die CSP begrüsst die Sonderregelung für Lebensmittel ausdrücklich.

Economiesuisse und der schweizerische Arbeitgeberverband weisen darauf hin, dass sie von Beginn an die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips als wichtiges Element der Beseitigung von Handelshürden unterstützt haben. Damit dieses Prinzip wirke, müssten die Ausnahmen abschliessend aufgeführt und sehr beschränkt gehalten werden. Ferner müsse die Handhabung und administrative Abwicklung einfach gestaltet werden. In beiden Belangen genüge der Verordnungsentwurf noch nicht und müsse entschlackt werden. Es dürften nicht über die Hintertür neue Hindernisse eingeführt werden, welche den Nutzen der Liberalisierung in Frage stellten. Ferner sei es notwendig, dass die Schweizer Wirtschaftsdiplomatie mit Nachdruck auf die Beseitigung von nach wie vor bestehenden Zutrittsbarrieren im europäischen Markt hinarbeite.

Der SBV stellt einen Widerspruch zwischen den Erläuterungen der Vollzugsverordnung und dem vom Parlament beschlossenen Gesetzestext fest (siehe Detailbemerkungen zu Art. 2 Abs. 2 und Art. 16d Abs. 1 Bst. b); ferner zeige der Entwurf für die Vollzugsverordnung die Grenzen des Subsidiaritätsprinzips auf. Einerseits greife der Bund in die kantonale Zuständigkeit ein; da der Vollzug der Verordnung nicht durch den Bund übernommen werden könne, werde ein sehr umständliches Verfahren vorgesehen. Andererseits habe das BAG die Entscheidungsmacht, ohne dass geklärt ist, wie die Kantone ihre Prüfungsergebnisse einbringen könnten.

Gemäss FRC sei das Bewilligungsverfahren für Lebensmittel auf Kosmetika und Gebrauchsgegenstände auszuweiten.

IGDHS, Coop, Denner, Migros begrüßen es, dass mit der nun vorliegenden Verordnung die notwendigen Abläufe und Kontrollmechanismen konkretisiert werden. Dabei gelte es zu beachten, dass der Vollzug effizient und unbürokratisch erfolge. Der Swiss Retail Federation ist es ein Anliegen, dass das Cassis-de-Dijon-Prinzip nicht ausgehöhlt wird. Deshalb seien die Ausnahmeregelungen (Art. 16a Abs. 2 Bst. e revTHG) eng auszulegen und es sei bei jeder Ausnahme zu prüfen, ob wirklich ein überwiegendes öffentliches Interesse für eine solche Ausnahme spreche und sie weder willkürlich diskriminierend sei noch eine verschleierte Beschränkung des Handels darstelle. Zudem müsse diese Ausnahmeliste im Interesse der Rechtssicherheit als abschliessend verstanden werden. Bei der noch zu erarbeitenden Negativliste sei darauf zu achten, dass über die Umschreibung der Produktkategorien und Produkte keine neuen Ausnahmen generiert würden. Die Prüfpflicht für Lebensmittel sei umfangmässig auf das absolut notwendige Mass zu reduzieren. Dies insbesondere angesichts der Tatsache, dass aus dem Ausland (Anmerkung EU) importierte Lebensmittel dort bereits ein vorgeschriebenes Prüfverfahren durchlaufen hätten und sich somit beim Konsumenten in der Regel bewährt hätten.

Obwohl die Chambre vaudoise des arts et métiers und das Centre patronal gegen die unilaterale Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips sind, können sie der Verordnung zustimmen, unter Vorbehalt des Verzichtes auf einige Ausnahmen, die nicht einem überwiegenden öffentlichen Interesse dienen und nicht verhältnismässig seien sowie einer Anpassung von Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (siehe Detailbemerkungen zu Art. 1 und 2); beide Anhörungsteilnehmer sprechen sich für eine konsequente Harmonisierung und für einen Verzicht auf unnötige schweizerische Sondervorschriften aus.

Promarca und SKW sehen hinsichtlich der Sonderregelung für Lebensmittel insbesondere Probleme bei der Inländergleichbehandlung, der Umsetzung sowie beim Schutz von Geschäftsgeheimnissen; weiter wird die Frage aufgeworfen, ob die einseitige Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips mit WTO-Recht konform sei; bevor die Verordnung in Kraft gesetzt werde, sollte diese Frage vollständig geklärt werden, damit Rechtssicherheit herrsche.

Chemsuisse erachtet den Verordnungsentwurf im Bereich der Chemikaliengesetzgebung als zu wenig präzise und beantragt entsprechende Präzisierungen. Der Erlass der vorliegenden Verordnung berge das Risiko, dass sektorielles Recht via die Anwendung des THG unerwartet und kurzfristig in Widerspruch zum EU-Recht gelange.

Gemäss SP ist der Abbau verschiedener Abweichungen schweizerischer Vorschriften vom EU-Recht mit der Erwartung verbunden, dass die Preise auch auf Konsumentinnenstufe sinken würden. Um überprüfen zu können, ob die Vorteile der neuen Gesetzgebung von den Unternehmen auch wirklich weitergegeben werden, brauche es die nötige Transparenz. Die SP, die Grünen, die FRC und die SKS fordern das SECO auf, die Preisentwicklung speziell zu messen und die Öffentlichkeit regelmässig mit einem entsprechenden Preismonitoring zu informieren. Gemäss FRC sind bei den Arbeiten für ein Preismonitoring auch andere Bundesbehörden einzubeziehen, die über einschlägige Erfahrungen oder Informationsquellen verfügen, so der Preisüberwacher, das Bundesamt für Statistik und das Bundesamt für Landwirtschaft. Die Resultate der Wirkungsanalysen seien regelmässig zu veröffentlichen.

2.2. Ablehnung:

Abgelehnt wird die Vorlage von der SVP und der Konsumentenvereinigung Nordwestschweiz, insbesondere wegen dem 2. Abschnitt bezüglich der Lebensmittel. Der Täuschungsschutz werde weitgehend aufgehoben; die Behauptung, wonach die Inländerdiskriminierung aufgehoben sei,

sei zu relativieren, da schweizerische Hersteller nach wie vor die schweizerischen Bestimmungen hinsichtlich Arbeitnehmerschutz und Tierschutz erfüllen müssten. Gerade im Bereich der Lebensmittelherstellung seien dies entscheidende Faktoren, welche die Konkurrenzfähigkeit von aussen beeinflussten.

2.3. Punktuelle Stellungnahmen zu einzelnen Ausnahmen:

Diverse Anhörungsteilnehmer¹ äusserten sich zu einzelnen Ausnahmen von der Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips (insbesondere Forderung nach zusätzlichen Ausnahmen für strengere Vorschriften zur Energieeffizienz bei Haushaltgeräten und die Deklaration von Kaninchenfleisch aus Käfighaltung) ohne sich zur Verordnung generell zu äussern.

2.4. Verzicht auf Stellungnahme:

UR und der Schweizerische Städteverband verzichteten explizit auf eine Stellungnahme.

¹ Junge Grüne, Aha, Kagfreiland, FEA, FVB, sowie 9 Privatpersonen.

3. Detailbemerkungen

Titel der Verordnung

<u>Artikel</u>	<u>Anhörungsteilnehmer</u>	<u>Inhalt der Stellungnahme</u>
Titel der Verordnung	Promarca, skw 1 Privatperson	Wie das revidierte THG selbst enthalte auch der Verordnungsentwurf die Formulierung « ausländische Produkte », wo im Grunde Produkte nur der EG bzw. des EWR gemeint seien. Diese bereits im THG selber begangene Falschbezeichnung könne in der Praxis zu Missverständnissen und Verwirrungen führen. Es bestehe ein Unterschied zwischen dem Titel der Verordnung („ausländisch“) und dem Umfang des in Art. 16a Abs. 1 Bst. b THG definierten geographischen EG/EWR-Raumes.

Verhältnis der Verordnung zum Sektorrecht

<u>Artikel</u>	<u>Anhörungsteilnehmer</u>	<u>Inhalt der Stellungnahme</u>
Erläuterungen zum Verordnungsentwurf, Einleitungsabsatz	OW, SBV, Promettere	Mit der in der Einleitung zu den Erläuterungen festgehaltenen Vorrangstellung der Verordnung gegenüber entsprechenden sektoriellen Produktregelungen bestehe ein Widerspruch zu Art. 2 Abs. 2 THG, wie er vom Parlament verabschiedet worden ist.
Erläuterungen zum Verordnungsentwurf, 1. Abschnitt	Economiesuisse, Arbeitgeberverband, Swissmem	Gemäss economiesuisse und dem Arbeitgeberverband sei klarzustellen, dass die vorliegende Verordnung Vorrang vor anderen Verordnungen habe, welche ebenfalls Produktezulassungen regulieren. Nur so könne die Rechtssicherheit für die Anwender gewährleistet werden. Gemäss Swissmem wäre allenfalls eine Grundsatzbestimmung, welche den Vorrang von Regelungen auf gleicher Gesetzesstufe klärt, hilfreich. Für den Rechtsanwender könne sich die Frage stellen, welche Verordnung nun für das Inverkehrbringen von Produkten zur Anwendung komme.

1. Abschnitt: Ausnahmen nach Artikel 16a Absatz 2 Buchstabe e THG

<u>Artikel</u>	<u>Anhörungsteilnehmer</u>	<u>Inhalt der Stellungnahme</u>
Art. 1, allgemeine Bemerkungen	Economiesuisse Arbeitgeberverband	Es sei zentral, dass die Aufzählung von Art. 1 abschliessend sei. Sie dürfe auch nicht erweitert werden, soll nicht die angestrebte Erleichterung für Importe grundsätzlich in Frage gestellt werden. Gerade in Bezug auf die Energieverordnung dürfe Art. 1 nicht über den vorgesehenen Umfang hinaus erweitert werden und sei als abschliessende Liste aufzufassen.
Art. 1, allgemeine Bemerkungen	LU, SO, GR, SP, chemsuisse, FRC, kf, SKS,	Für die SP, FRC, Kf, SKS ist zu wenig klar, wie genau mit den seit der Entstehung des Gesetzes neu geschaffenen, vom EU-Recht abweichenden Vorschriften umgegangen wird. Einerseits soll dabei das Cassis-de-Dijon-Prinzip mit immer neuen Abweichungen nicht wieder ausgehöhlt werden, andererseits müssten aber sinnvolle Ausnahmen auch effektiv geschützt werden. Es sei wichtig, bei zukünftigen Gesetzes- und Ordnungsänderungen, welche andere Vorschriften als die EU festlegen, die Ausführungsverordnung zum THG im Visier zu haben. Je nach Bedeutung der Vorschrift für das öffentliche Interesse sei bei derartigen Änderungen zu beantragen, die THG-Verordnung zu ändern u. eine weitere Ausnahme festzulegen. Dabei solle der Ausnahmenkatalog nicht unbegründet ausgeweitet werden.

		Gemäss LU, SO, GR, chemsuisse seien flexible Verfahren zur ständigen Abgleichung des sektoriellen Rechts mit der neuen Verordnung zu institutionalisieren, damit die Notwendigkeit etwaiger zusätzlicher befristeter Ausnahmen erkannt werde.
Art 1, allgemeine Bemerkungen	FRC, Kf, SKS	Zustimmung mit der Ausnahme.
Art 1, allgemeine Bemerkungen	IGDHS, Coop, Denner, Migros	Es werden Abweichungen zur Liste, welche vom Bundesrat am 31.10.2007 veröffentlicht wurde, festgestellt. Einzelne Produktgruppen auf jener Liste seien in Art. 1 nicht mehr aufgeführt (z.B. Grenzwerte bei Düngern od. Stalleinrichtungen). Umgekehrt seien Produktgruppen neu aufgeführt, welche vom Bundesrat ursprünglich nicht genannt wurden oder bei welchen gesagt wurde, dass auf Abweichungen verzichtet werde, wie z.B. Art. 1 Bst. b Ziff. 9 u. 10.
Art. 1 Bst. a Ziff. 6	ZH, chemsuisse, kf	Zustimmung mit der Ausnahme.
Art. 1 Bst. b Ziff. 1	FRC, kf, SKS	Zustimmung mit der Ausnahme.
Art. 1 Bst. b Ziff. 2 u. 3	Centre patronal Chambre vaudoise des arts et métiers	Die Ausnahmen seien nicht berechtigt (fiskalische Zwecke könnten eine solche Ausnahme nicht begründen) u. müssten gestrichen werden.
Art. 1 Bst. b Ziff. 5	FRC, Kf, SKS	Zustimmung mit der Ausnahme.
Art. 1 Bst. b Ziff. 5	Fial, IG DHS, Coop, Denner, Migros, Swiss Retail Federation	Es wird beantragt, gleichzeitig mit der Verabschiedung der Verordnung auch die Art. 15 u. 16 LKV in dem Sinn anzupassen, dass „hergestellt in der EU“ für die Angabe des Produktionslandes ausreichend erklärt wird.
Art. 1 Bst. b Ziff. 5	Prométerre	Die Produktionslandangabe müsse auf Dauer als Ausnahme bestehen bleiben. Gleichzeitig widersetzt sich Prométerre der im Entwurf für ein neues Lebensmittelgesetz vorgesehenen Möglichkeit für den Bundesrat, Ausnahmen von der Produktionslandangabe vorzusehen.
Art. 1 Bst. b Ziff. 6	FRC, kf, SKS	Zustimmung mit der Ausnahme.
Art. 1 Bst. b Ziff. 7	Aha, FRC, kf, SKS	Zustimmung mit der Ausnahme.
Art. 1 Bst. b Ziff. 7	IG DHS, Coop, Denner, Migros	Antrag auf Streichung der Ausnahme.
Art. 1 Bst. b Ziff. 8	FRC, kf, SKS	Zustimmung mit der Ausnahme.
Art. 1 Bst. b Ziff. 8	IG DHS, Coop, Denner, Migros	Antrag auf Streichung der Ausnahme sowie, mittelfristig, auf eine Anpassung der Schweizer Regelung an die Bestimmungen jener EU-Länder, die bereits eine praktikable Lösung kennen.
Art. 1 Bst. b Ziff. 8 u. 9	Centre patronal, chambre vaudoise des arts et métiers.	Aufgrund der Gesetzssystematik sei es nicht nötig, diese beiden Ausnahmen aufzunehmen, da es sich um zulassungs- oder bewilligungspflichtige Lebensmittel handle, die ohnehin von der Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips ausgeschlossen seien.
Art. 1 Bst. b Ziff. 9	FRC, kf, SKS	Zustimmung mit der Ausnahme.
Art. 1 Bst. b Ziff. 10	ZH, SO, BS, GR, TG, TI, NE	Zustimmung mit der Ausnahme.
Art. 1 Bst. b Ziff. 10	IG DHS, Coop, Denner, Migros	Antrag auf Streichung der Ausnahme.

Art. 1 Bst. b Ziff. 10	Nestlé Suisse SA	Antrag auf Streichung der Ausnahme für Nahrungsergänzungsmittel und Sportlernahrung.
Art. 1 Bst. b Ziff. 11	Fial	Antrag auf Streichung der Ausnahme.
Art. 1 Bst. c Ziff. 1	kf	Zustimmung mit der Ausnahme.
Art. 1 Bst. c Ziff. 1	Centre patronal, Chambre vaudoise des arts et métiers	Antrag auf Streichung der Ausnahme.
Art. 1 Bst. c Ziff. 1	TVS	Der TVS kann dem Text von Art. 1 Bst. c Ziff. 1 zustimmen, ebenso Art. 1 Bst. a Ziff. 2 (ChemRRV).
Art. 1	TG	Mit Verweis auf den Bericht des Bundesrates vom 31.10.2007 wird eine Ausnahme für das Verbot von Octylphenol und seinen Ethoxylate gefordert.
Art. 1	BE, LU, OW, SO, BS, GR, TI, Chemsuisse, kf, SKS, VKCS	Es wird beantragt, Art. 1 Bst. a sei um gefährliche Stoffe u. Zubereitungen, deren Gefahrenkennzeichnung nicht in den Amtssprachen nach Art. 47 ChemV ausgeführt ist, zu ergänzen.
Art. 1	VS	Es wird beantragt, die Liste der Ausnahmen für Lebensmittel um AOC/IGP Produkte zu erweitern.
Art. 1	FRC, KAG freiland, kf, SKS	Es wird beantragt, auch Kaninchenfleisch aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung als Ausnahme zu bezeichnen (Änderung der LDV).
Art. 1	FRC, kf, SKS	Die Aufnahme folgender zusätzlicher Ausnahmen wird beantragt: - Zulassung von Azofarbstoffen (FRC, kf, SKS) - Bestimmungen über die Anreicherung von Lebensmitteln (Zusatzstoffe) (FRC u. SKS) - Höchstkonzentration für Fremd- u. Inhaltsstoffe (SKS) - Limitation des acides gras trans à 2% dans les huiles et graisses végétales (FRC)
Art. 1	TG	Die Ausnahme für Gebläsebrenner für Heizöl oder Gas (Art. 1 Bst. c Ziff. 3) wird begrüsst. Es wird beantragt, auch die abweichenden Anforderungen an Baumaschinen (Art. 19a LRV) als Ausnahme aufzunehmen.
Art. 1	SZ	Die Ausnahmen für gewisse Chemikalien u. elektrische Geräte werden begrüsst; gleichzeitig wird beantragt, auch Produkte, die umweltrechtlichen Grundregeln zuwider laufen oder umweltschädliche Trends verstärken, in die Ausnahmeliste aufzunehmen.
Art. 1	SP, Grüne Partei Schweiz, Junge Grüne Schweiz, Ärztinnen und Ärzte für Umwelt- schutz, FRC, kf, NWA, S.A.F.E., SES, TRAS, WWF, 9 Einzelpersonen	Es wird beantragt, Effizienzvorschriften für elektrische Geräte seien generell in den Ausnahmekatalog von Art. 1 aufzunehmen, bzw. seien zumindest Ausnahmen für jene elektrischen Geräte vorzusehen, bei denen die schweizerischen Effizienzvorschriften strenger sind als jene der EU, namentlich für Kühl- und Gefriergeräte, Wäschetrockner (Tumbler), kombinierte Wasch-Trockenautomaten, Backöfen, Set-Top-Boxen sowie für elektrische Normmotoren.
Art. 1	Economiesuisse, Arbeitgeberverband, Swissmem	Es sei klarzustellen, dass die fragliche Verordnung Vorrang vor anderen Verordnungen habe, welche ebenfalls Produktezulassungen regeln (Schweizerische Arbeitgeberverband, economiesuisse)

		Um Unsicherheiten in der Rechtsanwendung (beispielsweise aufgrund der Revision der Energieverordnung) zu vermeiden, sei die Einführung einer Bestimmung, welche den Vorrang von Regelungen auf gleicher Hierarchiestufe regle, empfehlenswert (Swissmem).
Art. 1	Economiesuisse, Arbeitgeberverband, IG DHS, Coop, Denner, Migros, FEA, FVB,	Zur Gewährleistung der preissenkenden Wirkung des Cassis-de-Dijon-Prinzips sollten keine weiteren Ausnahmen verankert werden (wobei teilweise ausdrücklich auf den Bereich der Elektrogeräte verwiesen wurde), respektive seien sämtliche Vorkehrungen zu treffen, um eine Benachteiligung der inländischen Hersteller und der Konsumenten durch technische Handelshemmnisse zu vermeiden.

2. Abschnitt: Lebensmittel

<u>Artikel</u>	<u>Anhörungsteilnehmer</u>	<u>Inhalt der Stellungnahme</u>
Art. 2 Abs. 1 Bst. b	Nestlé Suisse SA	Es wird beantragt, Bst. b betreffend Verpackungsmuster mit Etikette wie folgt zu ergänzen : Ein Verpackungsmuster mit Etikette in Originalform oder als Laserdruck .
Art. 2 Abs. 1 Bst. c	ZH, BE, OW, SO, BS, SG, GR, TG, TI, VD, NE, FRC, VCKS	Es wird beantragt, Bst. c betreffend Angaben über die Rezeptur u. die Spezifikation des Lebensmittels wie folgt zu formulieren: Angaben über Die Rezeptur und die Spezifikationen des Lebensmittels.
Art. 2 Abs. 1 Bst. c	Economiesuisse Arbeitgeberverband IG DHS, Coop, Denner, Migros, Promarca, SKW, Swiss Retail Federation	Die Bestimmung wird mit Verweis auf Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse als problematisch betrachtet. Es wird beantragt: <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausdruck „die Rezepturen“ ersatzlos zu streichen (IG DHS, Coop, Denner, Migros); • Die Angaben über die Rezeptur auf sehr generelle u. summarische Angaben zu beschränken; es dürfe keinesfalls ein detailliertes Rezept verlangt werden, sondern lediglich eine Zusammensetzungsangabe (Economiesuisse, Arbeitgeberverband, Swiss Retail Federation); • In der Verordnung solle explizit auf den Amts- u. Geschäftsgeheimnisschutz hingewiesen werden (Promarca u. SKW); • Sollte man wider Erwarten an diesem Punkt (Rezepturen) festhalten, so müsse sichergestellt werden, dass Rezepturangaben u. Spezifikationen vom Hersteller direkt dem BAG zugestellt werden können (Swiss Retail Federation).
Art. 2 Abs. 1 Bst. d u. Art. 2 Abs. 2	Kf, SKS	Die Absätze 1 u. 2 werden unterstützt; der Nachweis, dass das Lebensmittel den technischen Vorschriften der EG oder bei Nicht-Harmonisierung dieser Vorschriften einem Mitgliedstaat der EG oder des EWR entsprechen muss (Art. 2 Abs. 1 lit d) sei unabdingbar.
Art. 2 Abs. 1 Bst. d	OW, AI, VD, NE, SBV, Centre patronal, Chambre vaudoise des arts et métiers, promé- terre	Es wird gefordert, Bst. d wie folgt zu ergänzen: ein Zertifikat der zuständigen Behörden des Herkunftslandes, dass das Lebensmittel den technischen Vorschriften... entspricht.
Art. 2 Abs. 1 Bst. e	TG, FRC, kf	Die Formulierung unter Bst e « glaubhaft machen » sei zu vage; bezüglich der Rechtmässigkeit der Inverkehrsetzung in einem EG-Land sei eine amtliche Bestätigung einzuholen (FRC, kf) oder von der zuständigen Behörde beglaubigte Dokumente oder Darlegungen, die glaubhaft bestätigen, dass ein Lebensmittel in einem EG- oder EWR-Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr ist (TG).

Art. 2 Abs. 1 Bst. e	IG DHS, Coop, Denner, Migros	<p>Es wird als positiv erachtet, dass gem. Art. 2 Abs. 1 Bst. e auch ohne Dokumente einer EU-Amtsstelle glaubhaft gemacht werden kann, dass ein Lebensmittel in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr ist; es genüge z.B. ein Laborbericht oder ein Gutachten einer Rechtsabteilung.</p> <p>Hingegen lasse sich nicht überprüfen, ob ein Produkt in einem EU-Land „rechtmässig in Verkehr“ ist. In Verbindung mit Bst. d genüge es zu belegen, dass das Produkt in einem EU- oder EWR-Staat verkauft wird. Diese Auflage könnte z.B. durch die Aufnahme eines Ladenregals im betreffenden Land erfüllt werden. Entsprechend wird beantragt, der Ausdruck „rechtmässig“ sei ersatzlos zu streichen.</p>
Art. 2 Abs. 1	ZH, BE, OW, GL, ZG, SO, BS, SH, AI, SG, GR, AG, TG, TI, Fial, IG DHS, Coop, Denner, Migros, VCKS	<p>Es wird beantragt, Art. 2 Abs. 1 durch einen neuen Buchstaben wie folgt zu ergänzen:</p> <p>„Die vollständigen Angaben darüber, welche schweizerischen Gesetzesbestimmungen nicht eingehalten sind“ oder „Angaben über die Abweichungen vom in der Schweiz geltenden Recht“.</p>
Art. 2 Abs. 2	TG	<p>Eine blosser Erklärung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers sollte nicht als Nachweis dafür genügen, dass die massgebenden technischen Vorschriften eingehalten sind. Angesichts der heute geforderten Qualitätssicherungssysteme u. der Vorschriften, welche Schweizer Firmen einhalten müssen, sei mindestens ein beglaubigter Nachweis bzw. ein entsprechender Nachweis des QS-Systems zu verlangen. Entsprechend wird beantragt, Art. 2 Abs. 2 in dem Sinne zu ergänzen, dass die Erklärung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers zu beglaubigen u. der Produktionsprozess zu dokumentieren sei.</p>
Art. 2 Abs. 3	FRC, SKS	<p>Die Gesuchsunterlagen sollten zwingend in einer schweizerischen Amtssprache eingereicht werden müssen. Die Einreichung in Englisch solle nicht gestattet sein.</p> <p>Bezüglich elektronisch eingereichter Gesuche wird von der FRC die Frage aufgeworfen, in welcher Form das Verpackungsmuster mit Etikette einzureichen sei. Die Überprüfung des Verpackungsmusters dürfe sich schwierig gestalten, solange dieses nicht physisch eingereicht werde.</p>
Art. 2 Abs. 3	Economiesuisse, IG DHS, Coop, Denner, Migros, Swiss Retail Federation	<p>Es wird begrüsst, dass die erforderlichen Daten u. Unterlagen aus Gründen der Praktikabilität statt in einer Amtssprache auch auf Englisch abgefasst werden können. Gleichzeitig wird gefordert, aus Gründen der Effizienz Gesuche in Englisch zuzulassen. Ebenso sollte in allen Fällen eine elektronische Zustellung möglich sein.</p>
Art. 3	FRC, SKS	Zustimmung mit Art. 3.
Art. 3 Abs. 1	SBV	<p>Die vorgesehenen 2 Monate (Art. 16d Abs. 4 THG) scheinen sehr knapp bemessen, um ein Gesuch vollständig u. eingehend zu prüfen.</p>
Art. 3 Abs. 3	Fial, IG DHS, Coop, Denner, Migros	<p>Es wird folgende Ergänzung von Art. 3 Abs. 3 beantragt:</p> <p>Fehlen Unterlagen oder sind diese ungenügend, so räumt es [BAG] der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller gleichzeitig eine angemessene Nachfrist zur Ergänzung des Gesuchs ein unter Bezeichnung der fehlenden Unterlagen oder Informationen...</p>
Art. 3 Abs. 4	BS	<p>Es wird folgende Formulierung beantragt:</p> <p>Werden die erforderlichen Angaben nicht fristgemäss eingereicht, so tritt das BAG auf das Gesuch nicht ein.</p>
Art. 4	Eine Privatperson	<p>Mit Verweis auf Art. 2 Bst. f LKV wird die Frage aufgeworfen, ob hier die Möglichkeit mangelnder Konsumenteninformation bestehe.</p>

Art. 4 Abs. 2, 1. Satz	AI, VS, SBV Prométerre	<p>VS bezieht sich auf die Erläuterungen zu Art. 4 und die Ausführungen zum Täuschungsschutz, welche als zu weit gefasst und im Widerspruch zur geltenden Gerichtspraxis erscheinen.</p> <p>Der SBV und Prométerre stellen einen Widerspruch zwischen den Erläuterungen der Vollzugsverordnung u. dem vom Parlament beschlossenen Gesetzestext fest. Entgegen den Aussagen in den Erläuterungen sei der Täuschungsschutz ein überwiegendes öffentliches Interesse, welchem Vorrang gegenüber den wirtschaftlichen Nachteilen technischer Handelshemmnisse zukomme. Nach dieser äusserst wichtigen Mindestanforderung müsse sich die Ausgestaltung der Verordnung zwingend richten.</p> <p>Es werden die folgenden Anträge gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Streichung von Art. 4 Abs. 2 1. Satz. Weiter sei Art. 4 Abs. 2 durch alle Überprüfungen zu ergänzen, welche das BAG in Anwendung der Art. 4 Abs. 4 Bst. a – e THG vorzunehmen habe. Zu diesen gehöre der Schutz von Konsumentinnen und Konsumenten sowie die Lauterkeit im Geschäftsverkehr (Prométerre). • Erfüllt die Produkteinformation die Anforderungen, so könne eine Änderung der Produktinformation nur verlangt werden, wenn das Lebensmittel sonst die Sicherheit oder die Gesundheit von Personen gefährden würde oder wenn die Produkteinformation irreführend sein kann (AI und der SBV).
Art. 4 Abs. 2 1. Satz	Fial, IG DHS, Coop, Denner, Migros	<p>Es wird begrüsst, dass Änderungen der Produktinformation, sofern sie die Anforderungen nach Art. 16f THG erfüllt, nur verlangt werden können, wenn das Lebensmittel sonst die Sicherheit oder die Gesundheit von Personen gefährden würde.</p> <p>Gemäss Fial fällt die als Ausnahme geforderte Deklaration des Produktionslandes und der Herkunft der Lebensmittel (Art. 1 Bst. b Ziff. 5) nicht unter diese Kategorie.</p>
Art. 4 Abs. 2, 2. Satz	FRC, Kf, SKS	Art. 4 und insbesondere der Vorbehalt gemäss Markenschutzgesetz, welches sich z.Z. in Revision befindet (Swissness-Vorlage), werden begrüsst.
Art. 4 Abs. 2, 2. Satz	VS	Neben dem Vorbehalt der herkunftsrechtlichen Bestimmungen über die Auslobung der schweizerischen Herkunft gemäss Markenschutzgesetz, sei für folgende Bestimmungen ein zusätzlicher Vorbehalt vorzusehen : Art. 18 u. 19 des Lebensmittelgesetzes, die Gesetzgebung zu den geschützten Herkunftsbezeichnungen u. geografischen Angaben, das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb.
Art. 4	CSP	Es wird beantragt, dass im Lebensmittelbereich auf der Verpackung klar ersichtlich sei, wenn ein Erzeugnis nicht der Zusammensetzung nach schweizerischem Recht entspricht.
Art. 5	FRC, SKS	Zustimmung zu Art. 5.
Art. 5	GE	Die Notwendigkeit eines gut funktionierenden Informationsaustausches mit den Kantonen wird betont, insbesondere im Hinblick auf die Marktkontrolle. Kantone seien systematisch zu informieren, wenn ein auf ihrem Gebiet ansässiges Unternehmen ein Gesuch einreicht, ebenso wie über das Resultat dieses Bewilligungsgesuches, unabhängig davon ob dieses positiv oder negativ ausfällt.
Art. 5 Abs. 1	SBV, Prométerre	<p>Die Allgemeinverfügungen müssten best möglich kommuniziert werden.</p> <p>Es wird folgende Ergänzung von Art. 5 Abs. 1 beantragt:</p> <p>Allgemeinverfügungen nach Art. 16d Abs. 2 werden im Bundesblatt veröffentlicht und den betroffenen Produzenten der Wertschöpfungskette mitgeteilt.</p> <p>Prométerre beantragt, dass Allgemeinverfügungen nicht nur im Bundesblatt, sondern auch auf der Internetseite des BAG veröffentlicht werden.</p>

Art. 5 Abs. 2	kf	Bei der Aufnahme der Allgemeinverfügungen ins Bundesblatt müsse gewährleistet werden, dass diese anhand der unter Abs. 2 erwähnten Liste problemlos gefunden werden können.
Art. 5 Abs. 3	SO, Promettere	Es werden folgende Ergänzungen beantragt: <ul style="list-style-type: none"> • Das BAG informiert das SECO u. die zuständigen Vollzugsorgane unverzüglich über die Eröffnung einer Allgemeinverfügung u. den Eintritt von deren Rechtskraft (SO). • Das BAG informiert das SECO, BLW sowie die interessierten Kreise im Bereich der Produktion und des Konsumentenschutzes unverzüglich über die Eröffnung einer Allgemeinverfügung und den Eintritt von deren Rechtskraft (Prométerre).
Art. 6	FRC, SKS	Zustimmung zu Art. 6.
Art. 6 u. 7	SBV	Die importierten Produkte müssten an den Vorschriften des Inlandes gemessen werden. Eine Diskriminierung von inländischen Produkten, welche an hohe gesetzliche Anforderungen (Tierschutz-, Umwelt- u. Sozialbestimmungen) und somit kostspieligen Produktionsbedingungen geknüpft ist, müsse verhindert werden.
Art. 6 Bst. b	kf	Die einschlägigen Bestimmungen der Rechtserlasse, welche einer Verfügung zugrunde liegen, müssen in einer Landessprache verfügbar sein.
Art 6 Bst c	kf	Es sei aussergewöhnlich, dass die Schweiz die Rechtmässigkeit eines Erzeugnisses in einem anderen Land beurteile. Schon aus diesem Grund sei die Forderung, dass dies nur aufgrund einer amtlichen Bestätigung erfolgen darf, zwingend zu erfüllen.
Art. 6 Bst. d	IG DHS, Coop, Denner, Migros, Swiss Retail Federation	Es wird die ersatzlose Streichung von Bst. d beantragt.
Art. 6 Antrag für Ergänzung	SBV, Prométerre	Die Allgemeinverfügungen müsse auch den Schutz der Konsumentinnen u. Konsumenten sowie der Lauterkeit des Handelsverkehrs enthalten. Es wird beantragt, Art. 6 durch einen Bst. e wie folgt zu ergänzen: <ul style="list-style-type: none"> • Angaben, um Art. 4 Abs. 4 Bst. e des THG zu erfüllen (SBV). • Zusicherung, dass das bewilligte Lebensmittel zulässig ist, ohne dass der Schutz überwiegender öffentlicher Interessen im Sinne von Art. 4 Abs. 4 Bst. a – e THG eine Ausnahme erfordere (Prométerre).
Art. 6	ZH, BE, OW, GL , ZG, SO, BS, SH, AI, SG, GR, AG, TG, TI, Fial, VKCS, IGDHS, Coop, Denner, Migros.	Es wird beantragt, Art. 6 mit einem zusätzlichen Buchstaben zu ergänzen: <ul style="list-style-type: none"> • Die Angaben darüber, welche schweizerischen Gesetzesbestimmungen nicht eingehalten sind; oder • Die Angabe, in welcher Hinsicht das Lebensmittel von den geltenden technischen Vorschriften in der Schweiz abweicht.
Art. 7	IG DHS, Coop, Denner, Migros	Es sei unklar, wie vorgegangen werden müsse, falls eine Bewilligung für ein bestimmtes Produkt besteht, dann aber die Spezifikation so geändert wird, dass die Änderung bewilligungspflichtig ist.
Art. 7	Prométerre	Der Begriff der Gleichartigkeit sei nicht zulässig, wenn der Konformitätsnachweis durch eine Selbstdeklaration erbracht wird. Ein Nachweis im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. d der Verordnung sei zu erbringen, sowohl bei Einreichung des Bewilligungsgesuches wie in Bezug auf die Gleichartigkeit.
Art 7	AI, SBV, Economiesuisse, Arbeitgeberverband, IG DHS, Coop, Denner, Migros, Swiss Retail Federation	Der Begriff der Gleichartigkeit sei nicht klar definiert und lasse grossen Interpretationsspielraum offen. Eine Begriffsklärung sei unabdingbar. Es wird beantragt: <ul style="list-style-type: none"> • Es müsse davon ausgegangen werden, dass Lebensmittel mit gleichen technischen Vorschriften auch gleichartige Lebensmittel seien (AI und SBV).

		<ul style="list-style-type: none"> • Der Begriff der „gleichartigen“ Lebensmittel gemäss Art. 7 dürfe nicht restriktiv ausgelegt werden; es solle genügen, wenn die wesentlichen anwendbaren technischen Vorschriften zutreffen (Economiesuisse, Arbeitgeberverband). • Um dem Cassis-de-Dijon-Prinzip so weit wie möglich Nachdruck zu verschaffen, solle der Begriff der Gleichartigkeit möglichst weit ausgelegt werden; mit dem kantonalen Vollzug sei ein Leitfaden im Sinne einer Vollzugshilfe zu erstellen (IG DHS, Coop, Denner, Migros).
Art. 7 Bst. a Ziff. 2	IG DHS, Coop, Denner, Migros	Es wird beantragt, in Art. 7 Bst. a Ziff. 2 den Ausdruck „rechtmässig“ ersatzlos zu streichen, analog zu den Bemerkungen zu Art. 2 Abs. 1 Bst. e.
Art. 7 Bst. b	VS	Es bestehe des Problem mangelnder Transparenz hinsichtlich schweizerischen Produkten, die nach schweizerischen Vorschriften und solchen, die nach Vorschriften der EU hergestellt worden sind. Dies führe zu einer Vereinheitlichung der Vorschriften in dem Sinne, dass sich die schweizerischen Vorschriften notwendigerweise den europäischen anzupassen hätten.
Art. 7 Bst. b	FRC	Die Allgemeinverfügung dürfe nicht automatisch für schweizerische Hersteller gelten, die Produkte nach europäischen Vorschriften produzieren möchten. Es wird beantragt, schweizerische Produzenten einem separaten Verfahren (Meldeverfahren) zu unterwerfen. Die Bevölkerung müsse Zugang zu einer Liste von in der Schweiz nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten haben. Neben den Bestimmungen zum Arbeitnehmer- u. Tierschutz seien alle anderen schweizerische Bestimmungen zu beachten, mit Ausnahme derjenigen, die Gegenstand des Bewilligungs- (Meldeverfahren) sind.
Art. 7 Bst. b Ziff. 2	IG DHS, Coop, Denner, Migros	Analog zu den Bemerkungen zu Art. 6 Bst. d wird mit der gleichen Begründung die ersatzlose Streichung von Ziff. 2 beantragt.
Art. 7 Bst. b Ziff. 2	Promarca, SKW	Entgegen der Behauptung, es erfolge eine Gleichstellung von inländischen u. ausländischen Produzenten, finde eine Diskriminierung der Schweizer Produzenten statt. Statt nur die Vorschriften der Allgemeinverfügungen einzuhalten, müssten Schweizer Produzenten zusätzlich die inländischen Vorschriften betreffend Arbeitnehmer- und Tierschutz einhalten. Es sei inkohärent, dass Art. 1 Bst. b Ziff. 6 gerade Lebensmittel nenne, welche aufgrund einer Verletzung der schweizerischen Tierschutzvorschriften eine Ausnahme des Cassis-de-Dijon-Prinzips darstellen. Selbst im Zusammenhang mit den im erwähnten Art. 1 Bst. b genannten Lebensmittel sei zudem nicht geregelt, was für Produkte gelte, in denen diese Lebensmittel, welche eigentlich nicht unter das Cassis-de-Dijon-Privileg fallen, verarbeitet sind. Fallen diese Produkte, obwohl sie verpönte Lebensmittel enthalten, unter das Cassis-de-Dijon-Prinzip, so liege eine weitere Inländerdiskriminierung vor.
Art. 7	kf	Es wird beantragt, die Allgemeinverfügungen auf 5 Jahre zu befristen.
Art. 8	Promarca, skw	<p>Art. 8 erfordere eine ständige Überwachung der ausländischen technischen Vorschriften. Der Aufwand sei für schweizerische Produzenten grösser als für ihre Konkurrenten in der EU. Für in der Schweiz hergestellte Produkte komme hinzu, dass in regelmässigen Abständen überprüft werden müsse, ob sich die schweizerischen Vorschriften betreffend Arbeitnehmer- u. Tierschutz geändert haben. Es handle sich deswegen bei besagter Vorschrift um eine weitere versteckte Inländerdiskriminierung.</p> <p>Art. 8 werfe zudem die Frage auf, wie zu verfahren sei, wenn ein Unternehmen seine Produkte an neue Vorschriften anpasse, dies aber nicht im Sinne der ev. mehrere Monate später erlassenen Allgemeinverfügung erfolge. Viel praktischer u. sinnvoller wäre es, wenn die Änderung erst dann erfolgen sollten, wenn die Allgemeinverfügung neu ergangen ist. Erst dann herrsche Rechtssicherheit u. der Hersteller laufe nicht Gefahr, bereits erfolgte Änderungen nach Erlass der Allgemeinverfügungen wieder korrigieren zu müssen.</p>

Art. 8	IG DHS, Coop, Denner, Migros	Es wird auf die Vorgabe gemäss Art. 8 Abs. 1 verwiesen, wonach Lebensmittel mit einer Allgemeinverfügung immer gemäss aktuellem Recht deklariert sein müssen. Dies erscheine nachvollziehbar, aber die Handhabung und laufende Überprüfung dürfte in der Praxis schwierig sein. Es gehöre zu den Aufgaben der Behörden, die Entwicklungen der Gesetzgebung in der EU zu verfolgen und bei Bedarf eine bereits erteilte Allgemeinverfügung zu widerrufen und den Widerruf zu publizieren.
--------	------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3. Abschnitt Marktüberwachung

<u>Artikel</u>	<u>Anhörungsteilnehmer</u>	<u>Inhalt der Stellungnahme</u>
3. Abschnitt generell	BE, LU, SO, BS, GR, AI, SH, TG, TI, GE, chemsuisse, VKCS	<p>Der Anwendungsbereich des 3. Abschnittes sei unklar; es ergäben sich insbesondere Abgrenzungsprobleme zu den in der Sektorgesetzgebung festgelegten Verfahren für Beanstandungen. Die niederschwellige Möglichkeit zur Beanstandung nicht konformer Produkte sei von zentraler Bedeutung.</p> <p>Es wird beantragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 10 sei klarer zu formulieren: Für den Fall, dass ein Produkt den Vorschriften des Ursprungslandes nicht entspricht, sei explizit festzuhalten, dass die Marktüberwachung nach den sektoriellen Regelungen zu erfolgen habe (BE, LU, SO, BS, GR, TG, TI, chemsuisse, VKCS). • Es sei wichtig festzuhalten, dass diesbezügliche Vollzugsmassnahmen der kantonalen Behörden von den neuen Verfahren nach THG nicht betroffen seien. Ansonsten würde eine unnötige Bürokratie entstehen. • Es sei zu präzisieren, dass bei Lebensmitteln, welche weder dem schweizerischen Lebensmittelrecht genügen, noch durch Allgemeinverfügung bewilligt wurden, die Massnahmen des Lebensmittelgesetzes zur Anwendung gelangten. Abschnitt 3 sei entsprechend zu ergänzen (BE, SO, AI, SH, TI, VKCS). • Es sei klarzustellen, dass sich die Marktüberwachung in den Bereichen, in denen die schweizerischen Vorschriften mit dem EU-Recht harmonisiert sind (z.B. Chemikalienrecht), nach den jeweiligen sektoriellen Regelungen zu erfolgen habe (LU, SO, GR, TI, chemsuisse).
3. Abschnitt generell	VD, GE	Es würden in Bezug auf Behörden die unterschiedlichsten Begriffe (Vollzugsorgan, kantonale Behörde, Vollzugsorgan des Bundes, kantonale Marktüberwachungsbehörde, zuständige Bundesbehörde) verwendet, was den Gesetzestext unklar mache. Die Vollzugsorgane sowie deren Aufgaben seien zu umschreiben.
Art. 9 Abs. 1	BS	Es solle konkretisiert werden, wann eine Frist angemessen ist (z.B durch eine Mindestdauer)
Art. 9 Abs. 2	AI, TG SBV, Prométerre	<p>Das bloss Vorliegen einer Erklärung des Inverkehrbringers könne nicht befriedigen. Angesichts der heute geforderten Qualitätssicherungssysteme u. der Vorschriften, welche Schweizer Firmen einhalten müssen, sei mindestens ein beglaubigter Nachweis bzw. ein entsprechender Nachweis des QS-Systems zu verlangen. Es wird beantragt, Art. 9 Abs. 2 sei in dem Sinne zu ergänzen, dass die Erklärung des Inverkehrbringers zu beglaubigen und der Produktionsprozess zu dokumentieren sei.</p> <p>Prométerre ist der Ansicht, dass Art. 9 Abs. 2 die Vorgaben von Art. 20 THG nicht erfülle, da ein Beweis nicht aus einer Erklärung bestehen könne. Entsprechend fordert Prométerre eine Bestätigung durch die Behörden des Exportlandes.</p>
Art. 9 Abs. 3	FRC, SKS	Analog zu Art. 2 Abs. 3 wird gefordert, dass die massgebenden technischen Vorschriften zwingend in einer schweizerischen Amtssprache vorgelegt werden müssen.
Art. 9	kf	Damit Konsumenten die nötigen Informationen erhalten u. die verantwortlichen Personen in den Betrieben die Selbstkontrolle wahrnehmen können, sei es erforderlich, dass die zuständigen Stellen die entsprechenden technischen Vorschriften zugänglich-

		lich machen. Art. 9 sei entsprechend zu ergänzen.
Art. 10	VS, NE	Die Umsetzung von Art. 10 durch die Kantone würde zu Problemen führen. Es sei unerlässlich, dass dasjenige Organ, welches eine Beanstandung als nötig erachte, diese Massnahme auch anordne. Das Lebensmittelgesetz würde die Kantone mit der Lebensmittelkontrolle beauftragen. Mit der THG-Revision würde es unterschiedliche Verfahren für den Lebensmittelvollzug geben, je nachdem, ob die Lebensmittel gestützt auf das THG oder das Lebensmittelgesetz in Verkehr gebracht werden. Dies könne nicht akzeptiert werden. Es wird beantragt, dass im Bereich der Lebensmittel die gleichen Verfahren zur Anwendung gelangen, unabhängig davon ob es sich um importierte oder nicht importierte Lebensmittel handle und dass die entsprechenden Vollzugsaufgaben den Kantonen zukommen, ebenso die Befugnis, Massnahmen anzuordnen. Um kantonale Unterschiede verhindern zu können, sei eine Beschwerde an das zuständige Bundesamt denkbar. Das einfachste wären klare Vollzugshilfen der Bundesbehörden, um einen kantonal einheitlichen Vollzug gewährleisten zu können.
Art. 10	AI, SBV	Das Verfahren im Nachgang zu den Massnahmen kantonaler Behörden erscheint umständlich. Es sei zu bezweifeln, dass die Frist von 2 Monaten ausreichen würde, um entsprechende Entscheide des Bundes vollziehen zu können.
Art. 10 Abs. 1	TG	Aus Abs. 1 gehe nicht ausreichend hervor, dass für Lebensmittel die Beantragung einer Allgemeinverfügung nicht Sache der Vollzugsbehörde, sondern des Produktverantwortlichen sei. Für das Nichteinholen einer Bewilligung nach Art. 16c THG kommen die Strafbestimmungen nach Art. 28a THG zur Anwendung. Ein Lebensmittel, das die schweizerischen Anforderungen nicht erfüllt, und für das keine Allgemeinverfügung erlassen wurde bzw. das nicht einem mit Allgemeinverfügungen zugelassenen Produkt nach Art. 7 gleichartig ist, ist in der Schweiz nicht verkehrsfähig. In diesem Fall hätten die zuständigen Vollzugsbehörden die in der entsprechenden Gesetzgebung vorgesehenen Massnahmen zur Herstellung des rechtmässigen Zustanden zu ergreifen. Aus Abs. 1 sollte daher klarer hervorgehen, dass Lebensmittel nicht verkehrsfähig sind, die geltende rechtliche Anforderungen nicht erfüllen u. für die keine Allgemeinverfügung nach Art. 5 vorliegt. Die Massnahmen richten sich nach der entsprechenden Gesetzgebung.
Art. 10 Abs. 3	TI	Die Bestimmung sei nicht klar; es sei im Verordnungstext darzulegen, was unter "begründetem Verdacht auf unmittelbare und ernste Gefährdung" zu verstehen ist.
Art. 10 Abs. 3	Prométerre	Es wird beantragt, dass kantonale Behörden bis zum Entscheid der zuständigen Behörde des Bundes und unabhängig von jeglicher Maximaldauer vorsorgliche Massnahmen treffen können.
10 Abs. 3	SP, kf, SKS	Es wird gefordert, dass bei „begründetem Verdacht auf unmittelbare und ernste Gefährdung öffentlicher Interessen im Sinne von Art. 4 Abs. 4 Bst. a-e“, die kantonalen Marktüberwachungsbehörden nicht einfach vorsorgliche Massnahmen treffen „können“, sondern solche vielmehr treffen „müssen“.
10 Abs. 3	NE, FRC	Es sei schwer vorstellbar, dass für dieselben Produkte (z.B. Lebensmittel), unterschiedliche Befugnisse erteilt und Verfahren festgelegt werden, je nachdem ob das entsprechende Produkt gestützt auf das Cassis-de-Dijon-Prinzip in Verkehr gesetzt wird oder nicht.

Art. 10	Kf SKS	Nebst den Massnahmen kantonaler Behörden seien auch die Aufgaben des Bundes zu regeln. Im Falle überkantonaler Problemstellungen, namentlich bezüglich Gesundheitsschutz, seien die Informations- u. Koordinationsaufgaben des Bundes zu regeln. Das Kf u. die SKS weisen auf die Notwendigkeit einer zentralen Behörde hin, welche für die Marktüberwachung u. Produktesicherheit zuständig ist. Das Kf bezweifelt, dass die Kantonschemiker der Aufgabe gewachsen sind, alle in Verkehr gebrachten Produkte auf ihre Konformität mit dem EG-Recht u. dem Recht der 27 EG-Mitgliedstaaten zu überprüfen.
Art. 11	BS	Die Bestimmungen zur Veröffentlichung der Massnahmen werden begrüsst.

Diverses

<u>Artikel</u>	<u>Anhörungsteilnehmer</u>	<u>Inhalt der Stellungnahme</u>
-	IGDHS, Coop, Denner, Migros, FRC	Es wird beantragt, dass die Verwaltung eine Übersichtsliste erstelle, welche Produkte bzw. Produktgruppen gestützt auf das Cassis-de-Dijon Prinzip eingeführt werden können (ebenso die FRC) und welche Produkte nicht dem Cassis-de-Dijon-Prinzip unterstehen (Art. 16a Abs. 2 Bst a – e THG).
-	Eine Privatperson	Eine Privatperson wirft (mit Verweis auf das WTO-TBT-Abkommen) Fragen zum Import von Produkten aus Drittstaaten auf.

Änderung bisherigen Rechts

<u>Artikel</u>	<u>Anhörungsteilnehmer</u>	<u>Inhalt der Stellungnahme</u>
Dünger-Verordnung	Promarca, SKW	Die Änderung sei nicht durchdacht. Eine Rückverfolgbarkeit und ein möglicher Warenrückruf würden erschwert wenn nicht sogar verunmöglicht. Zudem sei das Verhältnis dieser Änderung zum Produkthaftpflichtgesetz nicht klar. Insbesondere im Bereich der Haftung seien Probleme denkbar.
Deklarationsverordnung	Kf, SKS	Die Änderungen in der Deklarationsverordnung werden abgelehnt.
Deklarationsverordnung	Fial, IG DHS, Coop, Denner, Migros	Die Formulierung für die vorgeschlagene Verordnungsänderung wird als missverständlich erachtet. Es werden folgende Änderungen beantragt: <ul style="list-style-type: none"> c. Die Identität der natürlichen oder juristischen Person, welche die Fertigpackung herstellt oder in Verkehr bringt (Fial). c. Die Identität der natürlichen oder juristischen Person, welche die Fertigpackungen herstellt oder importiert (IG DHS, Coop, Denner, Migros).
Deklarations-Verordnung	Promarca, skw	Das Verhältnis des Art. 12 der Deklarationsverordnung zum Art. 11 sei unklar. In Art. 11 Abs. 1 DeklVo werde festgehalten, dass der Hersteller oder Importeur von Fertigpackungen dafür verantwortlich ist, dass die Fertigpackungen den Vorschriften der Deklarationsverordnung genügen. Es wird die Frage aufgeworfen, wie ein Hersteller oder Importeur verantwortlich gemacht werden könne, wenn seine Identität nicht aus der Verpackung hervorgeht.

Beilage 1: Liste der Anhörungsadressaten

Kantone

Staatskanzlei des Kantons Zürich
Staatskanzlei des Kantons Bern
Staatskanzlei des Kantons Luzern
Standeskanzlei des Kantons Uri
Staatskanzlei des Kantons Schwyz
Staatskanzlei des Kantons Obwalden
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden
Regierungskanzlei des Kantons Glarus
Staatskanzlei des Kantons Zug
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg
Staatskanzlei des Kantons Solothurn
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen
Standeskanzlei des Kantons Graubünden
Staatskanzlei des Kantons Aargau
Staatskanzlei des Kantons Thurgau
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura
Konferenz der Kantonsregierungen

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

BDP Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz , PBD Parti Bourgeois-Démocratique Suisse

CVP Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz , PDC Parti démocrate-chrétien suisse,

PPD Partito popolare democratico svizzero,

FDP Die Liberalen, PLR. Les Libéraux-Radicaux, PLR. I Liberali

SP Schweiz Sozialdemokratische Partei der Schweiz , PS Parti socialiste suisse,

PS Partito socialista svizzero

SVP Schweizerische Volkspartei, UDC Union Démocratique du Centre,

UDC Unione Democratica di Centro

CSP Christlich-soziale Partei, PCS Parti chrétien-social, PCS Partito cristiano sociale

EDU Eidgenössisch-Demokratische Union, UDF Union Démocratique Fédérale, UDF Unione Democratica Federale

EVP Evangelische Volkspartei der Schweiz, PEV Parti évangélique suisse, PEV Partito evangelico svizzero

Grüne Partei der Schweiz, Les Verts Parti écologiste suisse, I Verdi Partito ecologista svizzero

GB Grünes Bündnis, AVeS: Alliance Verte et Sociale, AVeS: Alleanza Verde e Sociale

Grünliberale Partei Schweiz

Lega dei Ticinesi

PdAS Partei der Arbeit der Schweiz, PST Parti suisse du Travail – POP, PSdL Partito svizzero del Lavoro

Alternative Kanton Zug

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizerischer Gemeindeverband

Schweizerischer Städteverband

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen, Fédération des entreprises suisses, Federazione delle imprese svizzere

Schweizerischer Gewerbeverband (SGV), Union suisse des arts et métiers (USAM), Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)

Schweizerischer Arbeitgeberverband, Union patronale suisse, Unione svizzera degli imprenditori

Schweiz. Bauernverband (SBV), Union suisse des paysans (USP), Unione svizzera dei contadini (USC)

Schweizerische Bankiervereinigung, Association suisse des banquiers, Associazione sviz-

zera dei banchieri

Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB), Union syndicale suisse (USS), Unione sindacale svizzera (USS)

Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz), Société suisse des employés de commerce (SEC Suisse)

Società svizzera degli impiegati di commercio (SIC Svizzera)

Travail.Suisse

Weitere Anhörungsadressaten

FIAL Föderation der schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien

Verband der Kantonschemiker der Schweiz

Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz IG DHS

Swiss Retail Federation

Vereinigung des Schweizerischen Imports und Grosshandels, (VSIg)

Schweizerischer Detaillistenverband sdv

Verband der Direktverkaufsfirmen

Verband Verkauf Schweiz

Veledes Schweizerischer Verband der Lebensmitteldetaillisten

Promarca, Schweizerischer Markenartikelverband

Coop

Migros

Denner

Aldi Suisse AG

Lidl Schweiz GmbH

Associazione consumatrici della Svizzera italiana (ACSI)

Fédération romande des consommateurs (FRC)

Konsumentenforum (kf)

Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)

Konsumenten-Vereinigung Nordwestschweiz

Beilage 2: Eingegangene Stellungnahmen (inkl. Abkürzungen)

Kantone

ZH	Kanton Zürich
BE	Kanton Bern
LU	Kanton Luzern
UR	Kanton Uri
SZ	Kanton Schwyz
OW	Kanton Obwalden
NW	Kanton Nidwalden
GL	Kanton Glarus
ZG	Kanton Zug
FR	Kanton Freiburg
SO	Kanton Solothurn
BS	Kanton Basel-Stadt
BL	Kanton Basel-Landschaft
SH	Kanton Schaffhausen
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
SG	Kanton St. Gallen
GR	Kanton Graubünden
AG	Kanton Aargau
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
VD	Kanton Waadt
NE	Kanton Neuenburg
VS	Kanton Wallis
GE	Kanton Genf
JU	Kanton Jura

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei
CSP	Christlich-soziale Partei
Grüne	Grüne Partei der Schweiz
Junge Grüne	Junge Grüne Partei der Schweiz

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizerischer Städteverband

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
Schweizerischer Arbeitgeberverband	
SBV	Schweizerischer Bauernverband

Weitere Anhörungsadressaten

Aha	Schweizerisches Zentrum für Allergie, Haut, Asthma
Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz	
bfu	Beratungsstelle für Unfallverhütung
Centre patronal	
Chemsuisse,	Kantonale Fachstellen für Chemikalien

Coop	
Denner AG	
FEA	Fachverband Elektroapparate für Haushalt u. Gewerbe Schweiz
Fial	Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittelindustrien
FRC	Fédération romande des consommateurs
FVB	Fachverband der Beleuchtungsindustrie
Greenpeace	
IG DHS	Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz
Kagfreiland	
Kf	Konsumentenforum
KVN	Konsumenten-Vereinigung Nordwestschweiz
Migros	Migros-Genossenschafts-Bund
NWA	Nie Wieder Atomkraftwerke
Promarca	Schweizerischer Markenartikelverband
Prométerre	
Safe	Schweizerische Agentur für Energieeffizienz
SES	Schweizerische Energie-Stiftung
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SKW	Schweizerischer Kosmetik und Waschmittelverband
SVS	Schweizerischer Verein für Schweisstechnik
Swissmem	Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie
Swiss Retail Federation	
TRAS	Trinationaler Atomschutzverband
TVS	Textilverband Schweiz
VKCS	Verband der Kantonschemiker der Schweiz
WWF Schweiz	

Firmen

Nestlé Suisse SA

Private

Akdag, Meltem

Geel, Eva

Hauri, Alexander

Müller, Christian

Raunhardt Otto

Roesle, Gabriela

Silbereisen, Simone

Tanner, Michael

Wittwer, Urs

Zeller Annik